

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 21.01.21

und Antwort des Senats

Betr.: Verwendungszwang der Einnahmen aus der Erhebung von Totalisatorsteuern?

Einleitung für die Fragen:

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist gehalten, Steuereinnahmen zu generieren, mit denen die verschiedensten Aufgaben der Metropole bewältigt werden können. Unabhängig von Fehlinvestitionen, mangelndem Steuervollzug oder gar Steuerhinterziehung beziehungsweise Steuerflucht gibt es einige Bereiche, in denen die Steuern nicht dem Staat zufließen, sondern privaten beziehungsweise privatwirtschaftlich organisierten Zusammenschlüssen. Dazu zählt die sogenannte Rennwett- oder Totalisatorsteuer, die gemäß „vorkonstitutionellem Recht“ an die Pferderennvereine abgeführt beziehungsweise von diesen einbehalten wird.

Die herrschende Praxis ist, dass die Steuereinnahmen aus den vereinnahmten Totalisatorsteuern nach Abzug einer Verwaltungsgebühr vollständig an die Pferderennvereine ausgeschüttet werden. Rechtsgrundlage dafür ist das Rennwett- und Lotteriegesezt (RennwLottG) vom 8. April 1922, zuletzt geändert am 31. Oktober 2006. Diesem wiederum liegt das Reichssteuergesezt (Börsensteuergesezt) vom 3. Juni 1906 zugrunde, ergänzt durch ein Gesezt im Anhang, betreffend die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen (Totalisatorgesezt) vom 4. Juli 1905 nebst Ausführungsbestimmungen.

In diesen Gesezten ist festgelegt, dass die Erlaubnis zur Unterhaltung eines Totalisators „nur solchen Vereinen erteilt werden (darf), welche die Sicherheit bieten, dass sie die Einnahmen ausschließlich zum Besten der Landespferdezucht erhalten“. Angesichts des Umstandes, dass mit der Abführung jährlich knapp 3 Millionen Euro (Stand 2018/2019) vorkonstitutionelles Recht aus kaiserlichen Zeiten (als das Pferd noch eine gewisse Bedeutung hatte) umgesetzt wird, und der Tatsache, dass die betreffenden Rennvereine ihre Einkünfte aus der Totalisatorsteuer wohl kaum für die Pferdezucht verwenden, muss dieser Etatposten endlich „generalüberholt“ werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Stellen die oben angegebenen Gesezte noch immer die rechtlichen Grundlagen für die gegenwärtige Praxis bei der Totalisatorsteuer in Hamburg dar?*

Antwort zu Frage 1:

Die rechtlichen Grundlagen für die gegenwärtige Besteuerung von Rennwetten sowie für die Zuweisung an Rennvereine, die einen Totalisator betreiben, stellen das Rennwett- und Lotteriegesezt (RennwLottG) in der im Bundesgeseztblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung vom 8. April 1922, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Geseztes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600), und

die Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung vom 16. Juni 1922, zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451), dar.

Frage 2: *Wie hoch waren die Totalisatoreinnahmen, die seit 2015 erzielt worden sind? Bitte nach den einzelnen Jahren aufführen.*

Frage 3: *Wie hoch waren die Einnahmen, die daraus die Freie und Hansestadt Hamburg für sich reklamieren konnte?*

Antwort zu Fragen 2 und 3:

Der Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg weist folgende Einnahmen aus der Totalisatorsteuer aus:

Tabelle

2015	2.745 Tsd. €
2016	3.640 Tsd. €
2017	3.382 Tsd. €
2018	3.896 Tsd. €
2019	3.523 Tsd. €

Aufgrund der überschaubaren Anzahl von Marktteilnehmern in diesem Segment ist eine detaillierte Auskunft zu den Totalisatoreinnahmen oder zu der daraus resultierten Totalisatorsteuer rechtlich nicht möglich.

Frage 4: *Wem kamen die Totalisatorsteuern seit 2015 im Einzelnen zugute? Bitte nach Jahren und Vereinen, Verbänden und so weiter aufführen.*

Frage 5: *§ 1 RennwLottG regelt, dass die Erlaubnis zur Unterhaltung eines Totalisators „nur solchen Vereinen erteilt werden (darf), welche die Sicherheit bieten, dass sie die Einnahmen ausschließlich zum Besten der Landespferdezucht verwenden.“ Ist bei den Vereinen, die in den Genuss von Einnahmen aus dem Totalisator kommen, in jedem Einzelfall garantiert, dass diese „ausschließlich zum Besten der Landespferdezucht“ Verwendung finden?*

Wenn ja, welche dieser Vereine betreiben Pferdezucht in welcher Dimension?

Wenn nein, warum nicht?

Frage 6: *Welche wirtschaftliche Bedeutung hat die Pferdezucht in Hamburg seit 2015?*

Antwort zu Fragen 4, 5 und 6:

Die Totalisatorsteuer ist eine Steuer, die ohne Zweckbindung in den Hamburger Haushalt einfließt und dort zur allgemeinen Deckung der Ausgaben dient. Die Höhe der Zuweisungen nach § 16 des Rennwett- und Lotteriegesetzes orientiert sich lediglich an der Höhe des Aufkommens der Totalisatorsteuer. Eine detaillierte Auskunft über die zugewiesenen Beträge ist, analog zur Antwort zu 2 und 3, nicht möglich.

Satzungszweck der beiden in Hamburg ansässigen Rennvereine, die einen Totalisator betreiben, ist ausschließlich die Förderung der Tierzucht. Verwirklicht wird dieser Zweck insbesondere durch das Abhalten von Pferderennen und anderen Leistungsprüfungen, die geeignet sind, die Landespferdezucht zu fördern.

In der Freien und Hansestadt Hamburg finden einige hochkarätige Pferdeveranstaltungen statt, die auch eine internationale Resonanz erfahren, so das Spring- und Dressurderby, das hochdotierte Galopprennen während der Derby-Woche in Hamburg-Horn mit dem Deutschen Derby als Höhepunkt und der Große Preis von Deutschland im Trabrennsport. Für Deutschland kann auf Studien der Deutschen Reiterlichen Vereinigung verwiesen werden (beispielsweise <https://www.pferd-aktuell.de/wertpferd>).

Frage 7: *Grundsätzlich steht die Rennwett- und Lotteriesteuer den Bundesländern zu. Ist die fast vollständige Auskehr der Totalisatorsteuer an die Rennvereine in den vergangenen Jahrzehnten hinterfragt worden?*

Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 7:

Wie in der Antwort zu 4 dargestellt, wird die Totalisatorsteuer nicht ausgekehrt. Es erfolgt lediglich eine Rückerstattung von bis zu 96 Prozent der rückerstattungsfähigen Steuern nach § 10 RennwLottG. Diese dürfen nach § 16 des RennwLottG nur zu Zwecken der öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde verwendet werden und nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Nettokosten der Durchführung der öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde durch den jeweiligen Rennverein zu decken. Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird regelmäßig überprüft.